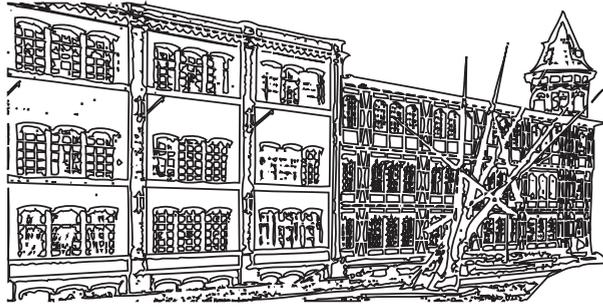


POSTSKRIPTUM

PS



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

30. Jahrgang - Donnerstag, den 11. Januar 2024

Nummer 1

Gesundes neues Jahr



2024

HAPPY NEW YEAR



SEBASTIAN SCHIFFER

Ihr Bürgermeister

 www.amt-wachsenburg.de

 buergemeister@amt-wachsenburg.de

 (03628) 911-200



Amt Wachsenburg

Grußwort des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Wachsenburg,

ich wende mich heute mit großer Freude an Sie, um auf das vergangene Jahr zurückzublicken und gleichzeitig einen Ausblick auf das bevorstehende Jahr 2024 zu werfen. In den vergangenen Monaten durften wir gemeinsam zahlreiche Erfolge feiern und wichtige Meilensteine erreichen.

Traditionsfeste und Jubiläen haben unsere Gemeinde bereichert und uns Gelegenheit gegeben, die Verbundenheit untereinander zu stärken. Die feierlichen Momente haben nicht nur unsere Geschichte gewürdigt, sondern auch den Gemeinschaftssinn gefördert.

Ein besonderer Grund zur Freude sind die neuen Spielplätze, die nun in drei Ortsteilen zur Verfügung stehen. Sie bieten unseren Kindern nicht nur sichere und ansprechende Orte zum Spielen, sondern tragen auch zur Lebensqualität unserer Gemeinde bei.

Die abgeschlossenen Renovierungs- und Baumaßnahmen in den Kindergärten sind ein weiterer Erfolg, der die Bedeutung einer qualitativen Kinderbetreuung unterstreicht. Die Einrichtungen sind nun bereit, den Bedürfnissen unserer jüngsten Gemeindemitglieder gerecht zu werden. Darüber hinaus stehen uns neue Herausforderungen bevor, wie die geplanten Projekte in den Kindergärten Holzhausen und Kirchheim.

Auch das Sport- und Freizeitgebäude in Haarhausen ist ein wichtiger Baustein für die Förderung eines aktiven und gesunden Lebensstils. Es wird nicht nur den sportlichen Gemeinschaftssinn stärken, sondern auch Raum für vielfältige Freizeitaktivitäten bieten.

Der Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft ist von zentraler Bedeutung. In Zeiten von Veränderungen und neuen Aufgaben ist es entscheidend, dass wir gemeinsam voranschreiten und die Herausforderungen als Chance begreifen. Mit Zuversicht und Optimismus blicken wir auf das Jahr 2024.

Das kommende Jahr ist nicht nur ein neues Kapitel für unsere Gemeinde, sondern auch ein Wahljahr. Ich wünsche mir einen fairen Wahlkampf, der von Respekt und Offenheit geprägt ist. Die demokratische Teilnahme an diesem Prozess ist ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft.

Gesundheit, Zuversicht und Vertrauen mögen uns auf unserem Weg begleiten. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch im Jahr 2024 gemeinsam Großartiges erreichen können. Vertrauen Sie auf die Stärke unserer Gemeinschaft und darauf, dass wir mit vereinten Kräften die kommenden Herausforderungen meistern werden.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr.

*Ihr Bürgermeister
Sebastian Schiffer*

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Offene Bürgersprechstunde in allen Fachbereichen

Dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Außerhalb dieser Sprechzeiten können jederzeit Termine nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden.

Nutzen Sie dafür die zentrale Telefonnummer unter 03628-9110.



Erweiterte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Erreichbarkeit Gemeinde und Gemeindlicher Einrichtungen

Gemeindeverwaltung	03628 911-0
	info@amt-wachsenburg.de
	www.amt-wachsenburg.de
Bauhof	03628 589031
Schwimmbad	03628 44305
Kindergarten Ichtershausen	03628 70744
	kindergarten@amt-wachsenburg.de
Kindergarten Holzhausen	03628 6082960
	kindergarten-holzhausen@amt-wachsenburg.de
Kindergarten Haarhausen	03628 605948
	kindergarten-haarhausen@amt-wachsenburg.de
Kindergarten Kirchheim	036200 70403
	kindergarten-kirchheim@amt-wachsenburg.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Amtlicher Teil		Nichtamtlicher Teil	
Informationen der Verwaltung		Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse	10
Seniorenweihnachtsfeiern im Amt Wachsenburg	4	Bekanntmachung Amtliche Tierbestandserhebung	12
Hecken sind kein Gestrüpp	4	Rebhuhn-Schutz vor unserer Haustür	16
Klosterweihnacht	5	Vereine und Verbände	
Nachruf	6	Feuerwehrverein Sülzenbrücken	16
Öffentliche Ausschreibungen		Veranstaltungen	
Kennzeichen - Re - 17	6	Veranstaltungskalender Januar und Februar 2024	18
Kennzeichen - Ha - 530	7	14. Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz	18
Interessenabfrage		Kirchliche Nachrichten - Termine	
Arbeitsgruppe Ortshistorie Ichtershausen	7	Die Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbände Ichtershausen und Wachsenburggemeinde	
28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“	7	Katholische Kirche Ichtershausen	19
Stellenausschreibungen			
Stellenausschreibung Reinigung	8		
Stellenausschreibung Bibliothek	9		

Informationen der Gemeindeverwaltung

Seniorenweihnachtsfeiern im Amt Wachsenburg

In der Gemeinde Amt Wachsenburg ist es schon zu einer guten Tradition geworden, dass für die 13 Ortsteile neben dem Sommerfest auch Weihnachtsfeiern organisiert werden.

So fanden im Dezember in Ichtershausen, Haarhausen und Werningsleben die Seniorenweihnachtsfeiern statt.

Der Bürgermeister Sebastian Schiffer ließ es sich nicht nehmen die Senioren zu begrüßen. Bei einer festlich gedeckten Tafel und einem sehr weihnachtlichen Ambiente suchte der Bürgermeister Gespräche mit den Senioren und Seniorinnen.

Bei Kaffee und Kuchen und einem vielseitigen Unterhaltungsprogramm konnte man sich auf das bevorstehende Fest einstimmen.

Sebastian Schiffer betonte, wie wichtig es ist, solche Feste für die Senioren zu ermöglichen, da sie nicht nur eine Gelegenheit bieten, gemeinsam zu feiern, sondern auch dazu beitragen, dass die Bürger der verschiedenen Ortsteile einander besser kennenlernen können. Der Bürgermeister wünschte den Anwesenden viel Spaß, gute Unterhaltung und ein frohes Weihnachtsfest. Darüber hinaus übermittelte er seine besten Wünsche für das kommende Jahr 2024.

Der Bürgermeister bedankte sich auch bei allen Beteiligten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich waren. Solche Veranstaltungen stärken die Gemeinschaft und tragen dazu bei, dass sich die Menschen in den Ortsteilen verbunden fühlen. Es ist lobenswert, dass die Gemeinde solche Initiativen unterstützt und fördert.



Hecken sind kein Gestrüpp

Hecken sind mehr als nur grüne Abgrenzungen zwischen Feldern oder Grundstücken. Sie sind vielfältige Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Hecken bieten Nistplätze, Verstecke und Nahrungsquellen. Sie spielen eine entscheidende Rolle im Natur- und Artenschutz, insbesondere wenn es um die Biotopvernetzung geht. Die Begrünung von Landschaften durch Hecken trägt nicht nur zur Erhaltung der Artenvielfalt bei, sondern unterstützt auch die ökologische Verbindung verschiedener Lebensräume und stabilisiert und bereichert unsere Umwelt.

Dies ist von besonderer Bedeutung in Zeiten des Klimawandels und des fortschreitenden Verlusts natürlicher Lebensräume und dem massiven Verlust an Biodiversität.

Schutz der Hecken ist gesetzlich verankert

Hecken nehmen eine herausragende Rolle im Naturschutz und Artenschutz ein, da sie nicht nur ökologische, sondern auch landschaftsprägende Funktionen erfüllen. In Deutschland sind diese Lebensräume besonders durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die landesspezifischen Regelungen, wie das Landesnaturschutzgesetz Thüringen (LNatSchG Thüringen), geschützt.

Gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden Hecken als besonders geschützte Biotope anerkannt. Dieser Paragraph betont die Bedeutung von Hecken als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Er verbietet das vollständige

Beseitigen von Hecken ohne triftigen Grund und setzt somit einen klaren Schutzrahmen für diese ökologisch wertvollen Strukturen.

In Thüringen, einem Bundesland mit reicher Natur, findet diese Anerkennung ihre Ergänzung im Landesnaturschutzgesetz Thüringen (§ 20 ThürLNatSchG), welches Hecken als landschaftsprägende Elemente würdigt. Das Landesgesetz unterstreicht somit die Bedeutung von Hecken auf Landesebene und bekräftigt die Verantwortung der Region für den Erhalt der natürlichen Lebensräume.

Hecken als Schlüsselement für die Biotopvernetzung

Die Biotopvernetzung ist ein zentrales Konzept im Naturschutz, das darauf abzielt, isolierte Lebensräume miteinander zu verbinden. Hecken spielen dabei eine Schlüsselrolle, indem sie als grüne Korridore und ökologische Brücken fungieren. Durch das Anlegen von Hecken als Verbindungselemente zwischen verschiedenen Lebensräumen wird die Wanderung von Tieren ermöglicht. Dies ist in einer zunehmend fragmentierten Landschaft, in der natürliche Lebensräume oft voneinander isoliert sind, besonders wichtig. Die Vernetzung von Lebensräumen ist von großer Bedeutung, um den Fortbestand zahlreicher Pflanzen- und Tierarten zu sichern. Hecken ermöglichen den Tieren, sich zwischen verschiedenen Lebensräumen zu bewegen. Die Biotopvernetzung durch Hecken fördert den genetischen Austausch von Populationen, erhöht die Überlebensfähigkeit von Arten und unterstützt die Anpassung an sich verändernde Umweltbedingungen. Darüber hinaus bieten Hecken Nahrung, Unterschlupf

und Brutstätten für eine Vielzahl von Tierarten, von Vögeln über Insekten bis hin zu Säugetieren.

Hecken sind also nicht nur idyllische Bestandteile unserer Landschaft, sondern erfüllen eine entscheidende Rolle beim Erhalt der Biodiversität.

Hecken schützen vor Bodenerosion und schaffen ein günstiges Mikroklima

Hecken sind nicht nur Lebensraum, sondern auch Schutzschilder für den Boden. Durch ihre dichte Vegetation verhindern sie Bodenerosion, indem sie Regenwasser zurückhalten und somit den Boden stabilisieren. Dies hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit, sondern auch auf den regionalen Wasserhaushalt.

Hecken beeinflussen das Mikroklima in ihrer Umgebung maßgeblich. Ihr dichtes Blätterdach bietet Schatten und schafft kleine Klimazonen, die von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten genutzt werden. Die Verdunstung von Pflanzen in Hecken trägt zur lokalen Luftfeuchtigkeit bei und mildert extreme Temperaturen. Dieses mikroklimatische Phänomen wirkt sich nicht nur positiv auf die Artenvielfalt aus, sondern kann auch landwirtschaftliche Flächen vor Frost oder extremen Hitzeperioden schützen.

Hecken brauchen Pflege

Um die ökologische Funktion von Hecken nachhaltig zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen Pflege. Das Schneiden und Auslichten von Hecken sind nicht nur für ihre eigene Stabilität wichtig, sondern spielen eine entscheidende Rolle im Naturschutz. Eine vernünftige Pflege verhindert nicht nur die Verbuschung, sondern fördert auch die Vielfalt der Flora und Fauna. Durch die Anlage und/oder das Belassen von Ast-, Totholz- und Steinhäufen kann die ökologische Funktion von Hecken erheblich bereichert und aufgewertet werden.

Hecken sind also nicht einfach nur Grün oder ästhetische Elemente in der Landschaft. Sie sind unverzichtbare Lebensadern für

die Natur und erfüllen eine essentielle Rolle im Naturschutz und Artenschutz. Die Biotopvernetzung, wie im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz Thüringen festgehalten, ist von zentraler Bedeutung, um die Vielfalt der Lebensräume zu erhalten und den Schutz bedrohter Arten zu gewährleisten. Hecken können ihre vielfältigen Funktionen als Lebensraum, Schutz vor Bodenerosion und Austrocknung sowie als Gestalter des Mikroklimas jedoch langfristig nur durch gezielte Pflege erfüllen.

Der Erhalt, die Pflege und Neuanlage von Hecken sind daher nicht nur lokale Anliegen, sondern tragen zum umfassenden Ziel des Erhalts der Biodiversität und der ökologischen Vielfalt und Stabilität unserer Umwelt bei und sind daher auch im Interesse einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Trotz dieser vielfältigen und herausragenden Bedeutung verschwinden mehr und mehr Hecken aus unserer Landschaft - oft schleichend und daher fast unbemerkt.

Sollten Sie an der Anlage und/oder Aufwertung einer Hecke interessiert sein, können Sie sich gerne an die Gemeinde Amt Wachsenburg oder die Untere Naturschutzbehörde des ILM-Kreises wenden.



Eröffnung 12. Ichtershäuser Klosterweihnacht

Am 16. Dezember 2023 war es nun endlich soweit und die 12. Ichtershäuser Klosterweihnacht, welche vom Kulturverein Ichtershäuser e.V. organisiert wird konnte von unserem Bürgermeister Sebastian Schiffer eröffnet werden.

Ihm ist es ein eine besondere Ehre und Bedürfnis zugleich, die traditionelle Klosterweihnacht zu eröffnen.

In seiner Ansprache lobte er das aufopferungsvolle Engagement des Kulturvereins, dem es wiederholt gelungen ist, einen weiteren kulturellen Höhepunkt für die Region und darüber hinaus zu schaffen.

Ein besonderer Moment war der gemeinsame Stollenanschnitt durch die Nadelprinzessin Jasmin zusammen mit Bürgermeister Sebastian Schiffer. Die Klosterweihnacht wurde durch zahlreiche Stände mit schönen handgemachten Weihnachtsartikeln bereichert, und es wurde auch für das leibliche Wohl hervorragend gesorgt. Der Weihnachtsmann durfte natürlich auch nicht fehlen und zauberte vielen Kindern ein Lächeln ins Gesicht, als er mit seinem Engel Kleinigkeiten verteilte.

Das traditionelle Weihnachtskonzert der Chöre in der Kirche, welches bereits seit vielen Jahren eine gute Tradition ist, bildete einen weiteren Höhepunkt der Klosterweihnacht. Auch diese Veranstaltung war ein voller Erfolg und die Gemeinschaft konnte die festliche Atmosphäre genießen und sich auf das bevorstehende Fest einstimmen.



Amtlicher Teil

Nachruf

Sülzenbrücken hat Abschied genommen von seinem ehemaligen Bürgermeister

Heinz Jonetz-Mentzel

1934 - 2023

Herr Jonetz-Mentzel war von 1976 bis 1994 Bürgermeister der damals eigenständigen Gemeinde Sülzenbrücken. In dieser Funktion, aber auch schon vorher als Gemeindevorteiler, hat er viel für die Entwicklung unseres Ortes geleistet und sich stets für die Belange der Einwohner eingesetzt. Nach der politischen Wende stellte er sich erneut zur Wahl und wurde mit großer Mehrheit im Amt bestätigt. Er war an der Bildung der Wachsenburggemeinde maßgeblich beteiligt.

Wir werden seiner Person und seinem Wirken für die Gemeinde ein ehrendes Andenken bewahren.

Reymond Armster
Ortsteilbürgermeister

Der Ortsteilrat
Sülzenbrücken

Sebastian Schiffer
Bürgermeister Amt Wachsenburg

Öffentliche Ausschreibung

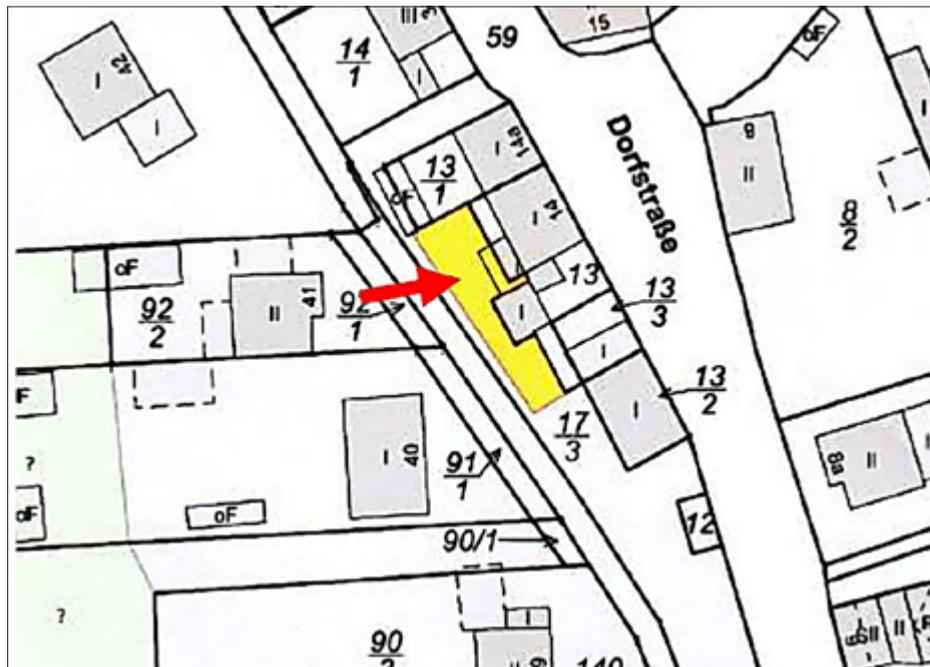
Die Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Grundstücksteilfläche zum Verkauf aus:

- Gemarkung Rehestädt, Flur 1, Flurstück-Nr. 17/3
- Lagebezeichnung: „Dorfstraße“
- Teilfläche von ca. 130 m²

Die Höhe des Mindestangebotes beträgt für die Grundstücksteilfläche 3.000,00 € (23,08 €/m²).

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstgebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 29.02.2024 um 13:00 Uhr.



Ihre Angebote richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Re-17“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Grundstücksteilfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Veräußerung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

Über die betreffende Teilfläche ist derzeit noch keine Liegenschaftsvermessung erfolgt. Die Kosten hierfür sind alleinig von dem Erwerber zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Teilfläche mit Leitungs- und Anlagenrechten des WAZV belastet ist. Alle Ansprüche dahingehend müssen von dem Erwerber übernommen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Amt Wachsenburg vergibt, nach § 31 ThürGemHV im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, die Verpachtung des Fließgewässers „Die Waid“, einschließlich Fischereirecht.



(Waidbach ab Gemarkungsgrenze Neudietendorf (Klemmsmühle) bis Gemarkungsgrenze Mühlberg (Apfelstädter Ried) einschließlich der aufsteigenden Gewässer Schlammgraben, Roßbach sowie Vasoldebach bis Ortsgrenze Holzhausen)

Der Besitz eines gültigen Fischereischeines ist Voraussetzung für die Verpachtung. Der Pächter hat die Nachweispflicht.

- **Lage:** Gemarkung Haarhausen, Flur 4, Flurstück-Nr. 530 u.w.;
Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 6, Flurstück-Nr. 666/1 u.w.
- **Pachtfläche:** Das Pachtgewässer ist ca. 9 km lang, durchschnittlich ca. 3 m breit und etwa 2,7 ha groß
- **Pachtdauer:** 12 Jahre
- **Pachtbeginn:** nach Vereinbarung

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 182,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 29.02.2024, 14:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Ha-530“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Fließgewässer besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung des Fließgewässers abzusehen oder es erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Interessenabfrage Arbeitsgruppe Ortshistorie Ichtershausen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Im Jahre 2017 hat die Gemeinde Amt Wachsenburg das Heimatmuseum im Ortsteil Ichtershausen übernommen.

Die darin schlummernden Schätze sind zahlreich und einzigartig. Leider ist es jedoch so, dass der Ursprung und die Geschichte einiger dieser Schätze bis heute ungeklärt ist.

Diesen Weckruf nahmen wir zum Anlass, um eine Arbeitsgruppe bestehend aus ortskundigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde anzulegen.

Die Zukunft des Heimatmuseums soll dabei als erster Anlass fungieren.

Insgesamt soll die Arbeitsgruppe es ermöglichen, die Ortshistorie von Ichtershausen aufzuarbeiten und Wissenslücken zu schließen. Darüber hinaus soll auch zukünftig die fortlaufende Geschichte bereits frühzeitig effektiv dokumentiert werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die in der Arbeitsgruppe mitwirken möchten, können sich gerne bis zum 31.01.2024 unter

03628/911203 oder unter info@amt-wachsenburg.de melden.

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Max Machleb
Fachbereichsleiter Bürgerdienstleistungen



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Amt Wachsenburg ist zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen

Mitarbeiter im Bereich Reinigung (m/w/d)

Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist mit rund 8.000 Einwohnern in 13 Ortsteilen eine der finanzstärksten Kommunen in Thüringen. Das „Erfurter Kreuz“, als größtes Industriegebiet im Freistaat Thüringen, liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gemeindegebiet. Das sportliche und kulturelle Leben unterstützt die Gemeinde mit einem großen Engagement im Bereich der freiwilligen Leistungen.

Gestalten Sie das Leben in der Gemeinde aktiv mit und werden Sie Teil unseres Teams!

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Reinigungsarbeiten im Innen- und Außenbereich in verschiedenen kommunalen Gebäuden (Büros, Kindertagesstätten)

Ihr Profil

Zwingend erforderlich für die Ausführung der Tätigkeit ist:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem passenden Ausbildungsberuf oder eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich von Reinigungsdienstleistungen
- Teamfähigkeit und hohe Flexibilität
- Sorgfalt und Selbstständigkeit in der Aufgabenerledigung
- freundliches und bürgernahes Auftreten
- Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit
- Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- einen sicheren Arbeitsplatz
- fachbezogene Weiterbildungen
- eine Vergütung nach TVöD
- eine verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit in einem vielseitigen und interessanten Aufgabengebiet
- eine unbefristete Stelle mit bis zu 35 h / Woche (bitte geben Sie bei der Bewerbung Ihre gewünschte wöchentliche Beschäftigungsdauer in Stunden an)
- Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Kalenderjahr
- Altersvorsorge im öffentlichen Dienst
- vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlung
- leistungsorientierte Bezahlung

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum **31.01.2024**.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Zertifikate usw.) richten Sie bitte per Post in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Mitarbeiter im Bereich Reinigung (m/w/d)“ an:

Gemeinde Amt Wachsenburg
Bürgermeister
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ihre Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet Ihnen Frau Jessica König; E-Mail personal@amt-wachsenburg.de

gez.
Sebastian Schiffer
 Bürgermeister

Hinweise:

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen (m/w/d) finden bei gleicher Eignung bevorzugte Berücksichtigung.

Mit der Einreichung der Bewerbung erteilen Sie der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg ausdrücklich die Zustimmung, Ihre an uns übermittelten personenbezogenen Daten durch hierfür befugte Personen zum Zweck des Stellenbesetzungsverfahrens gemäß EU-DSGVO zu erfassen und zu nutzen. Des Weiteren werden aus den Bewerbungsunterlagen das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. erfasst.

Die Gemeindeverwaltung versichert, dass nur der interne Personenkreis, der unmittelbar in das Stellenbesetzungsverfahren einbezogen ist, Kenntnisse dieser Daten erhält. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten steht auf der Homepage der Gemeinde zum Download zur Verfügung.

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.



Impressum

„Postskriptum“

Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Amt Wachsenburg ist **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen

Mitarbeiter in der Gemeindebibliothek (m/w/d)

Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist mit rund 8.000 Einwohnern in 13 Ortsteilen eine der finanzstärksten Kommunen in Thüringen. Das „Erfurter Kreuz“, als größtes Industriegebiet im Freistaat Thüringen, liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gemeindegebiet. Das sportliche und kulturelle Leben unterstützt die Gemeinde mit einem großen Engagement im Bereich der freiwilligen Leistungen.

Gestalten Sie das Leben in der Gemeinde aktiv mit und werden Sie Teil unseres Teams!

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Organisation und Betrieb der Gemeindebibliothek
- Bereitstellung und Ausleihe von Medien, Mahnwesen verspäteter Rückgabe
- Bestandsaufbau einschließlich Sondersammelgebiete
- Beschaffung und Einarbeitung von Medien
- Bestandpflege
- Anleitung der Besucher über die Nutzung der Bibliothek und ihrer Medien
- Vermittlung von Medien über den Leihverkehr
- Organisation und Durchführung von Buchlesungen
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Teilnahme an Veranstaltungen, Presseberichte für Amtsblatt)
- Bearbeitung von Statistiken
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen (Grundschule, Kindertagesstätten, Jugendclub, Einrichtungen für Senioren)
- Festsetzung von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Bibliothek
- Mitwirkung bei der Haushaltsmittelanmeldung

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil

Zwingend erforderlich für die Ausführung der Tätigkeit ist:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem passenden Ausbildungsberuf
- Interesse an Literatur
- Teamfähigkeit und hohe Flexibilität
- Sorgfalt und Selbstständigkeit in der Aufgabenerledigung
- freundliches und bürgernahes Auftreten
- Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit
- gute sprachliche Ausdrucksweise in Wort und Schrift

Wir bieten Ihnen:

- einen sicheren Arbeitsplatz
- fachbezogene Weiterbildungen
- eine Vergütung nach TVöD
- eine verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit in einem vielseitigen und interessanten Aufgabengebiet
- eine unbefristete Stelle mit bis zu 30 h / Woche (bitte geben Sie bei der Bewerbung Ihre gewünschte wöchentliche Beschäftigungsdauer in Stunden an)
- Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Kalenderjahr
- Altersvorsorge im öffentlichen Dienst
- vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlung
- leistungsorientierte Bezahlung

Hinweis an Ruheständler:

Wir erhoffen uns auch Bewerbungen von Ruheständlern (m/w/d) die in diesem Tätigkeitsgebiet auch noch nach Ihrem aktiven Arbeitsleben, einen wertvollen Beitrag für das Gemeinwesen leisten wollen. In diesem Fall kann das Stundenvolumen gerne an Ihre individuellen Möglichkeiten angepasst werden.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum **31.01.2024**.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Zertifikate usw.) richten Sie bitte per Post in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Mitarbeiter in der Gemeindebibliothek (m/w/d)**“ an:

Gemeinde Amt Wachsenburg
Bürgermeister
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ihre Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet Ihnen Frau Jessica König; E-Mail personal@amt-wachsenburg.de

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Hinweise:

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen (m/w/d) finden bei gleicher Eignung bevorzugte Berücksichtigung.

Mit der Einreichung der Bewerbung erteilen Sie der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg ausdrücklich die Zustimmung, Ihre an uns übermittelten personenbezogenen Daten durch hierfür befugte Personen zum Zweck des Stellenbesetzungsverfahrens gemäß EU-DSGVO zu erfassen und zu nutzen. Des Weiteren werden aus den Bewerbungsunterlagen das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. erfasst.

Die Gemeindeverwaltung versichert, dass nur der interne Personenkreis, der unmittelbar in das Stellenbesetzungsverfahren einbezogen ist, Kenntnisse dieser Daten erhält. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten steht auf der Homepage der Gemeinde zum Download zur Verfügung.

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt | | |
| 3. Schafe und Ziegen | | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | | je Tier 1,20 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. | | |
| 5. Bienenvölker | | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | | |
| Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halte von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158) Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in der Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tieranzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 1 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem Ablauf der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem Ablauf der nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasseeinlagen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung vom Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,60 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junggehennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallung weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellige hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

6.3 Einzelparameter, erhöhter Aufwand

6.3.1	β-Karotin	je Probe	10,50
6.3.2	γ-Globulin	je Probe	10,50
6.3.3	NSBA	je Probe	10,50
6.3.4	NSBA, differenziert	je Probe	19,00
6.3.5	sonstige Parameter	je Probe	10,50 bis 40,00

6.4 Untersuchungsprofile allgemein

6.4.1	Harnprofil	je Tier	21,00
6.4.2	entfällt		
6.4.3	entfällt		
6.4.4	entfällt		
6.4.5	sonstige Profile nach Absprache	je Tier	5,00 bis 50,00

6.5 Untersuchungsprofile Rind (Serum)

6.5.1	Standardprofil Rind (Profil 3)	je Tier	38,00
6.5.2	Rind, einfach (Profil 8)	je Tier	25,00
6.5.3	Trockensteher I (Profil 4)	je Tier	31,00
6.5.4	Trockensteher II (Profile 5/15)	je Tier	36,00
6.5.5	Frischabkalber (Profile 6/16)	je Tier	36,00
6.5.6	Laktierer (Profile 7/17)	je Tier	36,00
6.5.7	Kälber (Profile 1/2)	je Tier	23,00

6.6 Untersuchungsprofile Schaf und Ziege (Serum)

6.6.1	Lämmer 1-4 Wo. (Profil 21/31)	je Tier	10,00
6.6.2	Lämmer 2-4 Monate (Profile 22/32)	je Tier	18,00
6.6.3	Jungtiere bis 14 Mon. (Profile 23/33)	je Tier	18,00
6.6.4	Mütter, güst (Profile 24/34)	je Tier	18,00
6.6.5	Mütter, hochtragend (Profile 25/35)	je Tier	26,00
6.6.6	Mütter, laktierend (Profile 27/37)	je Tier	26,00
6.6.7	Bock	je Tier	18,00
6.6.8	Standard / krank (Profile 26/36)	je Tier	33,00

6.7 Untersuchungsprofile Schwein

6.7.1	Standardprofil	je Tier	33,00
-------	----------------	---------	-------

6.8 Untersuchungsprofile Pferd

6.8.1	Standardprofil (Profil 51)	je Tier	33,00
-------	----------------------------	---------	-------

6.9 Untersuchungen in einem Rinderbestand nach Pauschalvereinbarung

je Rind	3,50
mindestens je Bestand	1.050,00
höchstens je Bestand	2.100,00"

b) In Nummer 6.10 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ der Betrag „19,50“ durch den Betrag „21,50“ ersetzt.

6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7	Serologische Untersuchungen		
7.1	Einzeluntersuchungen	je Probe	1,50 bis 60,00
7.2	Untersuchungen auf trächtigkeitsassoziierte Glykoproteinen (PAG) in Blut- oder Milchproben in einem Rinderbestand nach Pauschalvereinbarung	je Rind und Monat	1,35"

7. In Nummer 8 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ der Betrag „5,00 bis 50,00“ durch den Betrag „5,00 bis 100,00“ ersetzt.

8. In Nummer 9.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ der Betrag „39,00“ durch den Betrag „43,00“ ersetzt.

9. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10	Leistungen im Zusammenhang mit Untersuchungen (Probenvorbereitung)		
10.1	Erstellung eines Probenpools aus Einzelproben	je Einzelprobe	2,00
10.2	weitere Arbeiten zur Probenvorbereitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse	je Untersuchung	mindestens 1,00 höchstens 100,00
<p><u>Anmerkung:</u> Die Erhebung von Auslagen nach § 1 Abs. 5 der Kostensatzung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürVwKostG und Nummer 2.3 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung für die Verpackung, Versendung sowie die Untersuchung im Fremdlabor bleibt unberührt.“</p>			

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Zwölfte Satzung zur Änderung der Kostensatzung wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

273

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 20.11.2023
Az.: 51-2502/46-1
ThürStAnz Nr. 50/2023 S. 1604 – 1606

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,60 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverskehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht

überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngbühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Rebhuhn-Schutz vor unserer Haustür



An den ersten lauen Frühlingsabenden hört man sie manchmal noch: die schnalzenden „kurr-ek“-Laute, den Balzruf des Rebhahns. Im Projekt „Rebhuhn retten - Vielfalt fördern!“ suchen Mitarbeiter*innen der Natura 2000-Station Gotha/ Ilm-Kreis gemeinsam mit Freiwilligen ab Mitte Februar bis Ende März nach Rebhühnern in der Gemeinde Amt Wachsenburg.

In den nächsten Jahren sollen dann gezielt Schutzmaßnahmen wie Blühstreifen oder kleine Brachen angelegt werden, um den Rebhühnern das sichere Brüten und die Aufzucht der Küken zu erleichtern. Damit diese Maßnahmen passgenau platziert werden können und später deren Erfolg messbar ist, muss das Team der Natura 2000-Station wissen, wo sich die Rebhühner aufhalten.

Gesucht werden also noch Freiwillige, die bei der nächsten Rebhuhnzählung mithelfen. Die Freiwilligen gehen in der Abenddämmerung bei gutem Wetter in etwa einer halben Stunde eine 1-1,5 km lange Strecke entlang von Feldwegen ab. Alle 150-200 m wird der Ruf des Rebhahns mit einem kleinen Lautsprecher abgespielt und alle gehörten und gesichteten Rebhühner werden gezählt.

Wenn Sie erstmal (unverbindlich) mehr Informationen zum Rebhuhn und unserem Projekt möchten oder sich dafür interessieren, bei der Rebhuhn-Zählung mitzuhelfen, dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an: boerner@nfga.de oder rufen Sie an unter 036256 153965 (Katja Börner).

Wir können Sie dann auf unseren Emailverteiler setzen und laden zu Infoveranstaltungen ein. Dort erfahren Sie mehr über die seltenen Feldvögel und wie die Kartierungen durchgeführt werden. Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind!

Projektkontakt:

Katja Börner, Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis, Markt 15, 99869, Tel: 036256 153965, E-Mail: boerner@nfga.de

Das Verbundprojekt „Rebhuhn retten - Vielfalt fördern!“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. Das Teilprojekt der Natura 2000-Station Gotha Ilm-Kreis (Träger NfGA e. V.) erhält außerdem Fördermittel vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.



Aktuelles aus den Ortsteilen

Sülzenbrücken

Verbindende Adventszeit in Sülzenbrücken

Sülzenbrücken. Obwohl die diesjährige Adventszeit eine sehr kurze war, fanden wieder viele adventliche Veranstaltungen statt. Los ging es am Freitag, dem 1. Dezember. Die Bewohner der Straße Zum Gartenblick und der Freundeskreis um die Sülzenbrücker Weihnachtspyramide hatten zum feierlichen Aufstellen derselben und erstem Adventsfenster eingeladen. Natürlich gab es für die Besucher Glühwein und anderes zu trinken und zu essen. Weihnachtliche Blasmusik sorgte für die Einstimmung in die Adventszeit.

Parallel dazu hatte Ortsteilbürgermeister Reymond Armster eine dreitägige Bustour ins tief verschneite Erzgebirge organisiert. Diese wurde vorwiegend von Sülzenbrückern, aber auch etlichen Gästen aus den anderen Ortsteilen des Amtes Wachsenburg und aus Arnstadt genutzt. Besuche in der Spielzeugstadt Seiffen, auf dem Weihnachtsmarkt in Annaberg-Buchholz, in einem ehemaligen Silberbergwerk sowie eines Konzerts und des Bergaufzugs in Schellerhau sowie anderes mehr standen auf dem Programm.

Am 2. Adventswochenende gab es am Freitag in der Mittelgasse das nächste Adventsfenster. Sülzenbrücker öffnen ihre Höfe oder Grundstücke, um sich mit Nachbarn, Freunden zu treffen und zu plaudern oder auch vielleicht bis dahin weniger bekannte Mitbürger näher kennenzulernen. Für einen gemeinnützigen Zweck können die Besucher spenden, wie z.B. in diesem Jahr für das Kinderhospiz oder den weiteren Aufbau der Weihnachtspyramide. Diese Tradition gibt es in Sülzenbrücken seit ein paar Jahren und wird von Ilka Huyer koordiniert.

Der Sonnabend war der ersten Guts-Weihnacht auf dem Sülzenbrücker Gutshof vorbehalten. Ein kleiner, aber feiner Weihnachtsmarkt fand hier in einem malerischen Ambiente statt. Er wurde vom Feuerwehrverein veranstaltet und von den Sülzenbrückern gut angenommen. (siehe eigener Artikel). Auch die Senioren,

die an diesem Nachmittag in Haarhausen bei der Seniorenweihnachtsfeier des Amtes Wachsenburg waren, fanden noch Gelegenheit zu einem Bummel und einem Glühwein auf dem weihnachtlich geschmückten und beleuchteten Gutshof.

Mit zwei weiteren Adventsfenstern ging es am 3. Adventswochenende weiter, am Freitag im Rehestädter Weg sowie am Sonnabend in der Haarhäuser Straße, wo sich wieder mehrere Familien für die Ausführung zusammengetan hatten. Zwischen den Jahren trafen sich die Sülzenbrücker Senioren nochmals zu einer kleinen Nachweihnachts-Feier im Bürgerhaus. Und so ist man in Sülzenbrücken gut angekommen zum Weihnachtsfest. Am Heiligen Abend fanden in unserer Kirche St. Wiperti ein Gottesdienst mit dem traditionellen Krippenspiel statt. Acht Sülzenbrücker Kinder, betreut von Ulrike Bluhm und Daniel Herda, erfreuten die Besucher mit der Darstellung der Geschehnisse in der Heiligen Nacht.

Sicher hatten die meisten von Ihnen eine gute, besinnliche Weihnachtszeit im Kreise der Familie. Vielen Dank an alle, die sich bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen beteiligt haben.

Ihnen allen einen guten Start ins Jahr 2024 und ein weiteres gemeinsames Miteinander in unserem Ort und der gesamten Gemeinde.

B. Hartung



Voller Erfolg der 1. Guts-Weihnacht in Sülzenbrücken

Am Vorabend des 2. Advents sorgten die Floriansjünger des Feuerwehrvereins Sülzenbrücken gemeinsam mit vielen weiteren helfenden Händen für ein besonderes Event im Ort. Weit mehr als 200 Gäste machten sich „auf die Socken“ zum Gutshof in Sülzenbrücken, um in vorweihnachtlichem Flair das Ambiente und das Zusammensein im Stile eines Weihnachtsmarktes zu genießen.

Der geschmückte Weihnachtsbaum, diverse Feuerschalen für heimelige Wärme und Lichtkunstapplikationen sorgten ebenso für den Wohlfühlfaktor wie die verschiedenen Angebotsstände mit echter traditioneller Handwerkskunst und süßen Leckereien.

Das bunt gemischte kulinarische Angebot rundete das Fest ab. Auch wenn für echte Thüringer eine Bratwurst immer geht, konnten darüber hinaus genauso die deftige Erbsensuppe, die Kartoffelpuffer und auch die Streaks mit glasierter Zwiebeldecke überzeugen. Der Beweis ist, dass nichts übrigblieb.

Nicht zuletzt sorgte der Weihnachtsmann für einiges Aufsehen, da er sich recht spendabel mit seinem Sack voller Süßigkeiten zeigte. Vor allem, wenn die Kleinen eifrig - und oftmals ganz aufgeregt - aus ihrem Lieder- und Gedichtersrepertoire vortrugen.

Bis in die späten Abendstunden tummelten sich die Besucher bei einem oder auch zweiten Glühwein auf dem Gelände oder auch im Festzelt und erlebten die gute Stimmung. Dies zeigte, dass gerade in solch turbulenten Zeiten das Miteinander und das Zusammenrücken eine wesentliche Bedeutung auch für die Sülzenbrückener hat.

Die Organisatoren freuten sich über das vielfache Lob der Gäste für diese Veranstaltung, verbunden mit dem Wunsch, aus der Idee einer Guts-Weihnacht eine Tradition werden zu lassen. Hierauf angesprochen, kommentierte der Vereinsvorsitzende Hans-Jürgen Lange: „Ich kann mir gut vorstellen, dass wir das hinbekommen. Die Resonanz hat meine Erwartungen tatsächlich bei weitem übertroffen.“



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender Januar bis Februar 2024

Januar	
06.01.2024	2. Büttenabend vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 19:11 Uhr
13.01.2024	3. Büttenabend vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 19:11 Uhr
20.01.2024	Prinzenpaarempfang Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 10:00 Uhr
27.01.2024	4. Büttenabend vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 19:11 Uhr
28.01.2024	Seniorenfasching vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 12:30 Uhr
Februar	
02.02.2024	5. Büttenabend vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 19:11 Uhr
02.02.2024	1. Büttenabend vom HCV Gemeindesaal Haarhausen, Beginn 19:31 Uhr

03.02.2024	2. Büttenabend vom HCV Gemeindesaal Haarhausen, Beginn 19:31 Uhr
03.02.2024	6. Büttenabend vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 19:11 Uhr
04.02.2024	Kinderfasching vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 15:00 Uhr
08.02.2024	Weiberfasching vom ICV Neue Mitte Ichttershausen, Beginn 20:00 Uhr
08.02.2024	Weiberfasching vom HCV Gemeindesaal Haarhausen, Beginn 20:11 Uhr
09.02.2024	3. Büttenabend vom HCV Gemeindesaal Haarhausen, Beginn 19:31 Uhr
10.02.2024	4. Büttenabend vom HCV Gemeindesaal Haarhausen, Beginn 19:31 Uhr
11.02.2024	Kinderfasching vom HCV Gemeindesaal Haarhausen, Beginn 15:11 Uhr

Berufe mit Zukunft

14. Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz

- **Anmeldungen der Unternehmen für Berufsinformationsmesse 2024 abgeschlossen**
- **45 Aussteller sind im Januar auf der Messe präsent**
- **Regionale Anbieter mit vielen interessanten Berufsperspektiven**
- **Zahlreiche Berufsbilder mit praktischen Demonstrationen vor Ort**

Arnstadt - 16.11.2023

Die Berufsinformationsmesse (BIM) der Unternehmen des Erfurter Kreuzes hat in den vergangenen Jahren bereits 13-mal zahlreiche Besucher nach Arnstadt gezogen. Nach einer pandemiebedingten Pause haben die Veranstalter der Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) mit ihren Partnern, dem Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau und der Stadt Arnstadt, die Anmeldephase für die 14. Auflage der Berufsinformationsmesse abgeschlossen.

Die BIM findet am 27. Januar 2024 wieder von 09.00 - 13.00 Uhr parallel zum Tag der offenen Tür in den Räumen des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau in der Karl-Liebknecht-Str. 27 in Arnstadt statt.

Hauptzielgruppe der Berufsinformationsmesse, die wieder unter der Schirmherrschaft von Landrätin Petra Enders steht, sind Schüler ab Klassenstufe 7, sowie deren Eltern und Lehrer.

Aktuell haben sich 45 Aussteller angemeldet, wobei der Start nach der mehrjährigen Pause bewusst mit einer geringeren Anzahl von Ausstellern gestaltet wurde. Aktuell sind noch 6 Unternehmen auf der Warteliste.

Auf der Messe finden die Besucher neben langjährigen Ausstellern wie Carpenter, Grabower Süßwaren, Grone, N3 und DB Schenker u.a. auch erstmals teilnehmende Unternehmen, wie CATL, Marquardt Lightronics, die 2 Unternehmen der Stadtwerke sowie ein Stand der Bundes- und Landespolizei.

Die Firmen präsentieren mehr als 70 Berufsbilder von „A“ wie Automobilkaufmann/-frau bis „Z“ wie Zerspanungsmechaniker sowie mehr als 20 Studiengänge der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz (Gotha-Erfurt-Ilm-Kreis). Neben der theoretischen Vorstellung der jeweiligen Angebote wird den Besuchern auch wieder eine Vielzahl von Möglichkeiten angeboten, sich praktisch auszuprobieren.

Auf der Messe finden interessierte Jugendliche und deren Eltern zudem auch wieder begleitende Aussteller wie z.B. die Agentur für Arbeit, die IHK Südthüringen, WIYOU und Berufemap, die an ihren Messeständen interessante Informationen zur Thematik „Beruf und Zukunft“ vermitteln werden.

Franz-Josef Willems, Vors. des Vorstandes der IEK sagte dazu: „Wer seine Ausbildung starten will, sollte wissen, was sein zukünftiger Beruf so mit sich bringt. Durch unsere Berufsinformationsmesse möchten wir nicht nur informieren, sondern auch tolle Chancen aufzeigen und dabei auch Berufsbilder praktisch vorführen. Es lohnt sich auf diesem Wege für beide Seiten, für Unternehmen und unsere zukünftigen Mitarbeiter.“

Ergänzende Informationen und Eindrücke zur Berufsinformationsmesse finden Sie unter www.initiative-erfurter-kreuz.de/bim.

Ab Anfang Januar 2024 können sich interessierte Besucher zu den konkreten Messeangeboten zudem unter www.berufemap.de/ek informieren.

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von aktuell mehr als 145 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Die IEK vertritt damit über seine Mitgliedsunternehmen ca. 17.000 Mitarbeiter und 700 Lehrlinge in der Region.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer national und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative.

Gründungsmitglieder des Vereins sind etablierte Unternehmen wie z. B. N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH, Carpenter GmbH oder Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH.

Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Geschäftsführer der EPC Engineering & Technologies GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Ulrike Kücken (Plus Personalmanagement GmbH), Uwe Witt (Schenker Deutschland AG), Stefan Landes (N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG), Oliver Steinacker (Leuchtwert Service GmbH) und Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau).



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbände Ichtershausen und Wachsenburggemeinde

Gottesdienste und Veranstaltungen Januar 2024

13.01.2024	Samstag	
14.00 Uhr	Gottesdienst	Rehestädt
15.30 Uhr	Gottesdienst	Thörey
14.01.2024	2. Sonntag n. Epiphania	
10.15 Uhr	Gottesdienst	Ichtershausen
14.00 Uhr	Gottesdienst	Molsdorf
15.30 Uhr	Gottesdienst	Rockhausen
27.01.2024	Samstag	
16.00 Uhr	Gottesdienst	Eischleben
28.01.2024	Letzter Sonntag n. Epiphania	
09.30 Uhr	Gottesdienst	Bittstädt
10.30 Uhr	Gottesdienst	Holzhausen
14.00 Uhr	Gottesdienst	Haarhausen
15.30 Uhr	Gottesdienst	Sülzenbrücken
03.02.2024	Samstag	
16.00 Uhr	Gottesdienst	Molsdorf
04.02.2024	Sexagesimae	
10.15 Uhr	Gottesdienst	Ichtershausen
14.00 Uhr	Gottesdienst	Rehestädt
15.30 Uhr	Gottesdienst	Thörey

KinderKirche - ein Angebot an alle Kinder

Montag, den 08. Januar, 05. Februar 16.30 Uhr Eischleben
 Dienstag, den 09. Januar, 06. Februar 16.30 Uhr Rockhausen
 Mittwoch, den 10. Januar, 07. Februar 16.30 Uhr Sülzenbrücken
 KinderKirche in Bittstädt wird noch bekannt gegeben.

Kindersamstag für die Kinder aus allen Dörfern am 06. Januar und am 03. Februar

Wir starten ab **9.00 Uhr** und wollen dann den Vormittag bis **12.00 Uhr** gemeinsam gestalten. Biblische Geschichten laden ein zum Erzählen, Spielen und Basteln. Auch ein gemeinsames Frühstück gehört dazu.

Wer uns hier unterstützen kann, der wende sich bitte an Pfarrer Mathias Hock.

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinths

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Die Weihnatskollekte „Adveniat“ hat in unserer Gemeinde über 300 € erbracht. Die Spende kommt den Völkern in Lateinamerika zugute.

Am Samstag, dem 6. Januar begehen wir das Hochfest Heiligdreikönig. Es gehört zum Weihnachtsfest. Die Sternsinger segnen in Erinnerung an die drei Könige Caspar, Melchior und Balthasar Häuser und Wohnungen der Menschen für ein gutes Gelingen des neuen Jahres.

Am Freitag, den 2. Februar, begehen wir das Fest Maria Lichtmess. Die Weihnachtszeit endet mit dem Entfernen der Weihnachtsbäume. Die Kerzen für die Kirche und das Leben in den Familien werden geweiht.

Der Blasiussegen ist eine Bitte um Gesundheit.

Terminkalender für Januar 2024

Sonntag, den 14.01.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 18.01.

um 17.00 Uhr Spielenachmittag

um 18.30 Uhr Friedensgebet

Sonntag, 21.01.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 28.01.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Konfirmanden

Konfitreff ist am 16. Januar und am 24. Februar 2023 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Ichtershausen.

Seniorenachmittag - ein Angebot für alle Senioren der Orte

Eischleben	08. Januar, 05. Februar	14.30 Uhr
Rockhausen	09. Januar, 06. Februar	14.00 Uhr
Thörey	10. Januar, 07. Februar	14.30 Uhr
Ichtershausen	11. Januar, 08. Februar	14.30 Uhr
Haarhausen	16. Januar, 12. Februar	14.00 Uhr

jeden Donnerstag

19.30 Uhr Chorprobe „ad libitum“ im Seitenschiff der Klosterkirche,
 - Schnuppern erlaubt, neue Sänger/-innen herzlich willkommen -

Änderungen zu den Veranstaltungen werden über die Schaukästen bekannt gegeben.

Persönliche Termine für Gespräche mit unserem Pfarrer können Sie gern telefonisch vereinbaren.

Ihnen allen ein gesegnetes Jahr 2024

Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Ichtershausen

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Wachsenburggemeinde

Klosterstr. 1
 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen

Pfarrer Hock Email: mathock@web.de
 Mobil: 0160 8427302
 Telefon 03628 44267
 email: ichtershausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de

neue Sprechzeiten im Pfarrhaus Ichtershausen Telefon 03628 44267

Montag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Freitag, 02.02.

um 18.30 Uhr Hl. Messe zu Maria Lichtmess mit Kerzenweihe

Sonntag, 04.02.

um 09.00 Uhr Hl. Messe mit Blasiussegen

Für das vor uns liegende Jahr wünsche ich Zuversicht, Ausdauer, Besonnenheit. Die Sehnsucht nach Frieden und Gerechtigkeit sei der Leitstern unseres Handelns.

Pfarrer Michael Gabel

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 18.01.2024

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 01.02.2024